

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	482/2020-1
Stand	26.10.2020

Betreff Bildung des Haupt- und Finanzausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf

Der Rat

1. bildet einen Haupt und Finanzausschuss,
2. beschließt, die dem Ausschuss obliegenden Aufgaben (§ 3 der Zuständigkeitsordnung) nicht zu ändern,
3. setzt die Zahl der Mitglieder des Ausschusses fest auf insgesamt 22 Mitglieder (ausschließlich Ratsmitglieder) neben dem Bürgermeister.

Die Ratsmitglieder

4. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** in diesen Ausschuss:

als Mitglieder

als stv. Mitglieder

(Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.)

- 4.1 **von der CDU-Fraktion (8 Mitglieder)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

- 4.2 **von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (5 Mitglieder)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

- | | | |
|-----|---|-----------------------------------|
| 4.3 | <u>von der SPD-Fraktion (5 Mitglieder)</u>
<u>die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied</u> | <u>die übrigen Ratsmitglieder</u> |
| 4.4 | <u>von der UWG/Forum-Fraktion (2 Mitglieder)</u>
<u>die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied</u> | <u>die übrigen Ratsmitglieder</u> |
| 4.5 | <u>von der FDP-Fraktion (1 Mitglied)</u>
<u>die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied</u> | <u>die übrigen Ratsmitglieder</u> |
| 4.6 | <u>von der ABB-Fraktion (1 Mitglied)</u>
<u>die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied</u> | <u>die übrigen Ratsmitglieder</u> |
| 4.7 | <u>als beratendes Mitglied</u>
<u>gem. § 58 Abs.1 Satz 11 GO</u>
<u>das Ratsmitglied</u> | |

Sachverhalt

Der Hauptausschuss ist ein Pflichtausschuss, den der Rat gem. § 57 Abs. 2 GO NRW bilden muss.

In der letzten Wahlperiode bestand der Ausschuss unter der Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss aus 21 Ratsmitgliedern. Im Hauptausschuss (Haupt- und Finanzausschuss) führt außerdem der Bürgermeister den Vorsitz und hat dort Stimmrecht (§ 57 Abs. 3 GO NRW).

Ausschussmitglieder

Vor der personellen Besetzung des Ausschusses muss der Rat zunächst die Anzahl der

Ratsmitglieder festlegen. Mitglieder des Ausschusses können grundsätzlich nur Ratsmitglieder sein.

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO NRW.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Weitere Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nach § 58 Abs. 1 GO NRW

Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören (§ 58 Abs. 1 S.11 GO NRW).

Stv. Ausschussmitglieder

- Bei der Wahl von stv. Ausschussmitgliedern ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.
- Für die letzte Wahlperiode beschloss der Rat die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

Finanzielle Auswirkungen

Anzahl und Art der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden

Sitzungsgelder (21,20 € für Ratsmitglieder, 27,30 € für sachkundige Bürger/innen) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.